

14. Februar 2007, Neue Zürcher Zeitung

## **Seilziehen um eine Auslieferung an die Türkei**

### **Umstrittene Garantien für einen früheren Kurdenführer**

C. W. Der sich in der Schweiz aufhaltende türkische Staatsangehörige Mehmet Esiyok, ein früheres führendes Mitglied der militanten kurdischen Organisation PKK, ist nach Angabe der Menschenrechtsgruppe «augenauf» in einen unbefristeten Hungerstreik getreten, um seine Auslieferung an die Türkei zu verhindern. Er ist dort wegen mehrerer Tötungsdelikte angeklagt. Das Bundesgericht hat der Auslieferung zugestimmt, sofern die Türkei bestimmte Garantien abgibt. Abzuwarten ist ausserdem der Rekursentscheid über das Asylgesuch des Betroffenen.

### **Besuchsrecht wegen Foltergefahr**

Esiyok gehörte nach eigenen Angaben seit 1995 dem Zentralkomitee der PKK an und begann 2005, sich von der Organisation zu lösen. Ende jenes Jahres gelangte er in die Schweiz. Die Delikte, die ihm vorgeworfen werden, darunter die Teilnahme an tödlichen Anschlägen, soll er in der ersten Hälfte der 1990er Jahre begangen haben.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, die meisten Taten seien verjährt oder die Angaben der türkischen Behörden nicht genügend konkret. Es bleibe indessen die Anklage wegen Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung eines Dorfwächters. Wegen der Schwere des Verbrechens sei dessen politischer Charakter zu verneinen. Das Bundesgericht räumte allerdings die Gefahr der Folter ein und gab sich nicht damit zufrieden, dass die Türkei dem Bundesamt für Justiz zugesichert hatte, die Menschenrechte des Angeklagten einzuhalten. Vielmehr sei zu gewährleisten, dass ein Vertreter der schweizerischen Botschaft in Ankara den Inhaftierten jederzeit ohne Überwachung besuchen und an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen könne.

Das Bundesamt für Justiz hat nach Auskunft seines Sprechers Folco Galli noch nie die Erfahrung machen müssen, dass ein unter Garantien Ausgelieferter in seinem Heimatstaat misshandelt worden wäre. Ein Besuchs- und Beobachtungsrecht hatte sich die Schweiz namentlich schon bei einer Auslieferung nach Serbien ausbedungen. Im Fall der Türkei verzichtete man bisher auf ein solches Vorgehen - und auf Auslieferungen in Fällen mit politischem Hintergrund -, da die Türkei nicht zu Garantien bereit war. Dies scheint sich nun geändert zu haben. Ob Ankara aber auch ein Monitoring, wie es verlangt wird, akzeptiert, ist noch offen. Das Bundesamt für Justiz wünscht sich eine baldige Antwort.

Die Gruppe «augenauf» äussert den Verdacht, die schweizerischen Behörden hätten politischem Druck der Türkei nachgegeben. Auf Zusicherungen des Herkunftsstaates abzustellen, sei sehr umstritten. Die internationale Organisation «Human Rights Watch» forderte im letzten Dezember den Bundesrat dazu auf, insbesondere im Fall von Kurden und der Türkei auf ein solches Vorgehen zu verzichten. In dem Brief verwies sie auf die generell kritische Haltung von Vertretern der Schweiz in Menschenrechtskreisen. Auch habe Indien derartige Zusicherungen, die es 1997 abgegeben habe, gebrochen und die beiden Betroffenen jahrelang ohne Prozess in Haft gehalten.

### **Heikle Fragen**

Dem Bundesverwaltungsgericht stellen sich jedenfalls heikle Fragen, wenn es über den Rekurs von Esiyok entscheidet. Denn im Asylbereich sind vergleichbare Garantien nicht üblich, weil es während des Verfahrens zu vermeiden ist, die Behörden des Heimatstaats über einen Asylsuchenden zu informieren und dadurch allenfalls dessen Angehörige zu gefährden. Der Sprecher der Asylrekurskommission, die inzwischen im Bundesverwaltungsgericht aufgegangen ist, kennt keinen Präzedenzfall.

**Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:** <http://www.nzz.ch/2007/02/14/il/articleEX6LQ.html>

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG